

Ergänzende Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Leer AÖR

**als Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“
(AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der
Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010).**

§ 1

Vertragsabschluss

(§ 2 AVBWasserV)

1. Das Wasserversorgungsunternehmen Stadtwerke Leer AÖR schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Leer AÖR abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Leer AÖR unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Die Herstellung oder die Änderung eines Hausanschlusses ist unter Benutzung der dafür vorgesehenen Vordrucke im Einvernehmen mit einem von der Stadtwerke Leer AÖR zugelassenen Wasserinstallateur zu beantragen. Dem Antrag sind ein Katasterauszug, sowie eine Bauzeichnung beizufügen; darin sollten die Nachbargrundstücke angegeben werden.

§ 2

Art der Versorgung und Änderungen der allgemeinen Bestimmungen

(§ 4 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Leer AÖR stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
2. Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der Stadtwerke Leer AÖR überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.
3. Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der Stadtwerke Leer AÖR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).
4. Die Stadtwerke Leer AÖR ist berechtigt, die Ergänzenden Bestimmungen zu ändern. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Haftung bei Versorgungsstörungen

(§ 6 AVBWasserV)

1. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser mit Zustimmung der Stadtwerke Leer AÖR weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBWasserV sicherzustellen, dass gegenüber der Stadtwerke Leer AÖR aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.
2. In den von § 6 AVBWasserV nicht geregelten Fällen haften die Stadtwerke Leer AÖR und ihre Erfüllungsgehilfen – soweit rechtlich zulässig – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 4

Baukostenzuschuss

(§ 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Leer AöR bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Leer AöR bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Leer AöR dienen, werden von den Anschlussnehmern Baukostenzuschüsse erhoben. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
3. Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz richtet sich nach der Hausanschlussgröße, der Menge der wirtschaftlichen Einheiten und nach der Geschosshöhe. Unter einer wirtschaftlichen Einheit sind Wohn- und Betriebseinheiten zu verstehen, die aufgrund der vorhandenen Wasserversorgungseinrichtungen geschlossen nutzbar und aufgrund ihrer Bestimmung für eine dauerhafte separate Nutzung vorgesehen sind.
4. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung der Stadtwerke Leer AöR:

Rohrnetzkostenbeiträge

1. *Die vom Anschlussnehmer zu entrichtenden Baukostenzuschläge werden in ihrer Höhe durch die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und den Preis für einen Meter betriebsfertig verlegter Versorgungsleitung von erforderlichem Querschnitt bestimmt.*
 2. *Wird eine Straße neu an das Versorgungsnetz angeschlossen, so trägt der Erstanlieger die gesamten Rohrnetzkosten entsprechend der verlegten Leitung bis zu seinem Grundstück.*
 3. *Im Falle einer weiteren Bebauung innerhalb des berohrten Bereiches erstatten die Stadtwerke dem Erstanlieger die Anteile seiner entrichteten Rohrnetzkostenbeiträge zurück, die auf die hinzukommenden Zwischenanlieger, entsprechend der Straßenfrontlänge der betreffenden Grundstücke, entfallen.*
5. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig.
 6. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 5

Hausanschluss

(§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Leer AöR zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer bezahlt der Stadtwerke Leer AöR die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer bezahlt der Stadtwerke Leer AöR die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Hausanschlüsse und Veränderungen, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Anlagen wesentlich abweichen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.
6. Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und ähnlichem, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet. Bei Neuanschlüssen müssen die Maurer- und Stemmarbeiten vom Kunden ausgeführt werden.
7. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Leer AöR berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.
8. Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Kostentragung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen zu treffen.

§ 6

Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 7

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den §§ 4 und 5 unberührt.

§ 8

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem zu versorgenden Grundstück eine Länge von 20 m überschreitet.

§ 9

Kundenanlage

(§ 12 AVBWasserV)

1. Die Wassereinrichtungen auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler dürfen nur durch einen von der Stadtwerke Leer AöR zugelassenen Wasserinstallateur, entsprechend den Vorschriften, ausgeführt werden. Unter diese Bestimmung fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.
2. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Stadtwerke Leer AöR vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurs eingereicht werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt wurden, werden nicht angeschlossen. Die Stadtwerke Leer AöR übernimmt für die Arbeiten des Wasserinstallateurs keine Haftung.
3. Die Stadtwerke Leer AöR ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.
4. Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.
5. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der Stadtwerke Leer AöR oder Dritten entsteht.

§ 10

Inbetriebsetzung

(§ 13 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Leer AöR oder deren Beauftragte schließt die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung die Wasserzufuhr freigibt.
2. Die Anlage hinter dem Wasserzähler setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
3. Die Kosten der Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten gemäß Preisblatt enthalten.

§ 11

Zutrittsrecht

(§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadtwerke Leer AöR den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
2. Zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen hat der Kunde den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadtwerke Leer AöR jederzeit Zutritt zu gestatten.

3. Dieses Zutrittsrecht wird ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor.
4. Der Kunde ist verpflichtet, seinen etwaigen Mietern aufzuerlegen, dem in Abs. 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zu ihren Räumen zu gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, soweit aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich, dem Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.
5. Soweit der Anschlussnehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, berechnen die Stadtwerke Leer AöR für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisverzeichnis angegeben sind.

§ 12

Technische Anschlussbedingungen

(§ 17 AVBWasserV)

Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Wasserleitungen (Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen) dürfen nicht mit Bauwerken oder geschlossenen Fahrbahndecken (z.B. Beton oder Asphalt) überbaut werden. Die Leitungen dürfen durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Deshalb sind die Arbeiten, die die Wasserleitungen betreffen, im Leitungsbereich vorher mit der Stadtwerke Leer AöR abzustimmen.

§ 13

Messung

(§§ 18 u. 19 AVBWasserV)

1. Wasserzählerschächte müssen nach den Vorgaben der Stadtwerke Leer AöR erstellt werden. Die Abdeckungen der Wasserzählerschächte sind unter Verschluss zu halten. Die Schächte müssen stets sauber und wasserfrei sein; im Winter sind sie von Schnee und Eis freizuhalten.
2. Die Wassermenge, die von dem Wasserzähler angezeigt worden ist, gilt als zahlungspflichtig verbraucht, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet oder durch Undichtigkeit oder sonstige Schäden in der Anlage verlorengegangen ist.
3. Der Zähler bleibt Eigentum der Stadtwerke Leer AöR.

§ 14

Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

(§ 22 AVBWasserV)

1. Die Kosten für Herstellung, Veränderung und Entfernung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. Die Art des Bauwasseranschlusses wird von der Stadtwerke Leer AöR bestimmt. Wird nach Komplettierung des Hausanschlusses weiterhin Bauwasser benötigt, besteht die Möglichkeit den Bauwasserzapfhahn in den Anschlussraum des Bauvorhabens zu installieren. Es muss gewährleistet werden, dass entnommenes Bauwasser nicht in die Kanalisation gelangt, da sonst Kanalabgaben zu entrichten sind. Die Aufsichtspflicht über die Zapfstelle liegt bei dem im Auftrag aufgeführten Antragsteller. Bei Installation der Wasserzähler wird die Bauwasserzapfstelle entfernt.
2. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Leer AöR vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

§ 15

Ablesung und Abrechnung

(§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

1. Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich zum Jahresende. Die Stadtwerke Leer AöR erhebt Abschlagsbeträge zu folgenden Fälligkeitsterminen: 01. März, 1. Juli, 1. Oktober.
2. Die Stadtwerke Leer AöR kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraums wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.
4. Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Zu viel oder zu wenig geleistete Beträge sind bei der Abrechnung auszugleichen. Sie werden nicht verzinst.

§ 16

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

(§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind im Preisverzeichnis geregelt.

§ 17

Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

1. Tritt während der Dauer dieses Vertrags eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse verlangen.
2. Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen/Belastungen eingeführt oder verändert werden oder sollten Steuerentlastungen oder Steuerbefreiungen sich reduzieren bzw. entfallen, die sich auf die Kosten der Versorgung auswirken, ist die Stadtwerke Leer AöR berechtigt und im Falle von deren Senkungen verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Steuerentlastungen in dem vorgenannten Sinne umfassen insbesondere den Erlass, die Erstattung und die Vergütung von entstandenen Steuern.
3. Sollten Bedingungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

§ 18

Auskünfte und datenschutzrechtliche Regelungen

Die Stadtwerke Leer AöR ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

§ 19

Umsatzsteuer

Den Kosten und Leistungen der Stadtwerke Leer AöR wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

§ 20

Gerichtsstand und Streitbeilegungsverfahren

Für Kaufleute und juristische Personen wird Leer als Gerichtsstand vereinbart.

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 21

Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Leer AöR" als Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVB WasserV) treten gemäß Beschluss des Verwaltungsrates der Stadtwerke Leer AöR vom 22.11.2017 ab 01.01.2018 in Kraft und gelten auch für bereits bestehende Versorgungsverträge. Sie ersetzen die bisher gültigen Wasserlieferungsbedingungen der Stadtwerke Leer AöR.

Leer, den 01.01.2018

Stadtwerke Leer AöR